

Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten
Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksachen 14/1107, 14/2259 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes
und zur Einführung der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten
(Drittes Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1107 mit der Maßgabe, dass in Artikel 1 die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt wird, im Übrigen unverändert anzunehmen.

Berlin, den 2. Dezember 1999

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland benötigt auch in Zukunft für eine effektive Strafverfolgung ein modernes Strafrecht. Hierfür könnte auch die Kronzeugenregelung notwendig sein.

Die Bundesregierung hat es jedoch leider versäumt, dem Parlament Unterlagen zur Sinnhaftigkeit und zum Erfolg der bisher geltenden Regelungen vorzulegen. Dem Deutschen Bundestag fehlen, vorbehaltlich einzelner Aussagen von Praktikern, die notwendigen Informationen.

Die am Ende des Jahres ohne Gesetzesänderung auslaufende Kronzeugenregelung hat vielerlei Mängel. Dieses haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre, insbesondere von Polizeibeamten, Staatsanwälten und Strafrichtern, deutlich gezeigt. Ebenso hat es berechtigte Kritik von Strafverteidigern und der Wissenschaft gegeben.

Auf der anderen Seite haben die erheblichen Beweisprobleme, die immer wieder bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität auftreten, jedoch deutlich gezeigt, dass die Strukturen der organisierten Kriminalität und deren Kodex in einigen Fällen nur durchbrochen werden können, wenn einer der Fäden des kriminellen Netzwerkes selbst durchtrennt wird. Gerade im Bereich der Führung organisierter Kriminalität besteht häufig keinerlei direkter Bezug zu konkreten Opfern, die etwa als Zeugen infrage kämen. Um aber die Mauer des Schweigens zu durchbrechen, bedarf es – so Aussagen der Praxis – eines Anreizes von Seiten der Strafverfolgung.

Es ist auch nicht nachvollziehbar zu glauben, dass ein Krimineller alleine aufgrund seines schlechten Gewissens oder einer wie auch immer gearteten Läuterung bereit ist, sich selbst und seine Mittäter dem Rechtsstaat auszuliefern. Für eine Kronzeugenregelung spricht außerdem, dass sich durch sie die organisierte Kriminalität nicht in dem Maße in Sicherheit wiegen kann, ob nicht eines ihrer Mitglieder nicht doch zum eigenen Vorteil geständig sein könnte.

Andererseits ist aber eine erneute, routinemäßige Verlängerung der Kronzeugenregelung abzulehnen.

Die Ergebnisse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen haben gezeigt, dass es zumindest einen erheblichen Reformbedarf der geltenden Kronzeugenregelung gibt.

Für eine moderne Kronzeugenregelung ist daher, vorbehaltlich der Ergebnisse der bisherigen Regelung, insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. Es muss verhindert werden, dass „Pseudokronzeugen“ Strafmilderungsvorteile erhalten. Ein Straftäter, der erst Kooperationsbereitschaft zeigt, um Strafmilderung zu erlangen, und dann die Mitarbeit verweigert oder durch „Erinnerungslücken oder Unwahrheiten“ die Justiz behindert, ist kein Kronzeuge. Er spielt mit dem Rechtsstaat und darf von diesem auch keinerlei Hilfe erhalten.
2. Eine Verurteilung darf keinesfalls allein aufgrund der Aussage eines Kronzeugen erfolgen. Der Rechtsstaat muss sich immer bewusst sein, dass er, wenn er sich eines Kronzeugen bedient, einem Menschen gegenübersteht, der durch seine Taten gezeigt hat, dass er die Rechtsordnung nicht akzeptiert. Daher muss der vom Kronzeugen angegebene Geschehensablauf durch zusätzliche Beweismittel deutlich erhärtet werden.
3. Die Anknüpfung von Kronzeugenregelungen an den Tatbestand des § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) müsste wohl aufgegeben werden. Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass der Nachweis dieser Straftat tatbestandlich äußerst schwierig ist. Er eignet sich nicht als praktikabler Anknüpfungspunkt für die Kronzeugenregelung.

Zu prüfen ist vielmehr, ob der Anwendungsbereich einer zukünftigen Kronzeugenregelung an einen Straftatenkatalog gebunden werden sollte, der nur schwerste Verbrechen, die im Bereich der organisierten Kriminalität regelmäßig auftauchen, beinhaltet.

Unter Abwägung der zuvor aufgezeigten Fragen und des fehlenden Materials zur Effektivität sollte daher, im Einklang mit der Praxis, eine kurzzeitige Verlängerung der bisher geltenden Kronzeugenregelung bis zum Ende des Jahres 2000 erfolgen.

In dieser Zeit ist eine Reform des Kronzeugenrechtes zu prüfen. Hierbei muss auch der § 31 des Betäubungsmittelgesetzes kontrolliert werden. Sollte die Überprüfung der Kronzeugenregelung allerdings ergeben, dass sie nicht zu einer effektiven Strafverfolgung beigetragen hat, so sollte sie spätestens Ende des Jahres 2000 auslaufen.

Schließlich bedarf es einer gesetzlichen Regelung im Bereich der Kronzeugenabsprachen zwischen Strafjustiz und Verteidigung, die schon heute bei der Strafzumessung (§ 46 StGB) Berücksichtigung finden, ohne dass für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist, wie es zu der konkreten Strafe gekommen ist.

